



# **Covid-19 Schutzmaßnahmen**

## **Kompakt-Schulung für Kleinveranstalter**

### Lockerungsmaßnahmen für Veranstaltungen

Stand: 06.07.2010

TERMIN 1: Do, 9. Juli, 10.00 bis 12.00 Uhr, Bregenz, Theater Kosmos  
TERMIN 2: Fr, 10. Juli, 18.00 bis 20.00 Uhr, Dornbirn, Spielboden

---

## Zugelassene Personenanzahl bei Veranstaltungen

Die Personen-Begrenzungen beziehen sich ausschließlich auf Besucher/Besucherinnen. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen.

### **Für Indoor- und Outdoor-Veranstaltungen gilt allgemein:**

- bis maximal 100 Personen ab 29. Mai 2020 (Sitz- und Stehplätze)

### **Für Indoor-Veranstaltungen gilt – mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen**

- bis maximal 250 Personen ab 1. Juli 2020
- bis maximal 500 Personen ab 1. August
- bis maximal 1.000 Personen, wenn die Veranstalter/Veranstalterinnen der für Veranstaltungs-Bewilligungen zuständigen Behörde in den Bundesländern (Bezirkshauptmannschaft/ Magistrat) ein COVID-19-Präventionskonzept vorlegen und diese eine Genehmigung erteilen.

### **Für Outdoor-Veranstaltungen gilt – mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen**

- bis maximal 500 Personen ab 1. Juli 2020
- bis maximal 750 Personen ab 1. August
- bis maximal 1.250 Personen, wenn die Veranstalter/Veranstalterinnen der für Veranstaltungs-Bewilligungen zuständigen Behörde in den Bundesländern (Bezirkshauptmannschaft/ Magistrat) ein COVID-19-Präventionskonzept vorlegen und diese eine Genehmigung erteilen.

## Veranstaltungen ab 1. August 2020

### **über 500 Personen (Indoor) bzw. 750 Personen (Outdoor)**

Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 1.000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 1.250 Personen zulässig, wenn die Veranstalter/Veranstalterinnen der für Veranstaltungs-Bewilligungen zuständigen Behörde in den Bundesländern ein COVID-19-Präventionskonzept vorlegen und diese eine Genehmigung erteilen.

Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt vier Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen. Voraussetzung für die Bewilligung ist ein COVID-19-Präventionskonzept des Veranstalters/der Veranstalterin.

---

## **Veranstaltungen ab 1. September 2020**

### **über 5.000 Personen (Indoor) bzw. 10.000 Personen (Outdoor)**

Mit 1. September 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 5000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 10000 Personen mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Voraussetzung für die Bewilligung ist ein COVID-19-Präventionskonzept des Veranstalters.

### **Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen**

Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Plätzen ist ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht einer gemeinsamen Besucher-/Besucherinnengruppe (unter Besucher-/Besucherinnengruppe ist zu verstehen: maximal 4 Erwachsenen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder oder Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben) angehören, einzuhalten.

Kann dieser Abstand auf Grund der Anordnungen der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Wird der Abstand von einem Meter trotz Freilassen der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze unterschritten, ist jedoch auch auf den zugewiesenen Plätzen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

### **Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Plätze**

#### **... sind nur unter 100 Personen möglich**

Bei Veranstaltungen (unter 100 Personen) ohne zugewiesene und gekennzeichnete Plätze ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

Generell gilt beim Betreten von Veranstaltungsorten in geschlossenen Räumen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Dies gilt nicht, während sich die Besucher auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten. Wird der Abstand von einem Meter trotz Freilassen der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze seitlich unterschritten, ist jedoch auch auf den zugewiesenen Sitzplätzen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann oder es sich um Personen handelt, die im gemeinsamen Haushalt leben oder derselben Besuchergruppe angehören.

---

## **COVID-19-Präventionskonzept – ab 100 Personen**

Jeder Veranstalter/jede Veranstalterin von Veranstaltungen mit über 100 Personen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:

- Regelungen zur Steuerung der Besucher-/Besucherinnenströme,
- spezifische Hygienevorgaben,
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.

## **Schutzmaßnahmen bei Betreten von Veranstaltungsorten**

Beim Betreten von Veranstaltungsorten in geschlossenen Räumen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

## **Pause während der Veranstaltungen**

Pausen sind während der Veranstaltungen erlaubt – die Sicherheitsmaßnahmen (Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) zur Minimierung des Ansteckungsrisikos sind einzuhalten.

## **Verabreichen von Speisen und Getränken**

Das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken ist gestattet: Die Verpflegung muss im jeweiligen COVID-19-Präventionskonzept der Veranstalter\*innen geregelt werden.

Die Betreiber/Betreiberinnen der Ausschank/Buffets haben jedenfalls sicherzustellen, dass sie und ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.

## **Proben und Mitwirken an künstlerischen Darbietungen**

Proben und Mitwirken an künstlerischen Darbietungen sind für "Profis" ebenso wie für sogenannte "Amateure/Amateurinnen" unter den gleichen Voraussetzungen zulässig.

Kann auf Grund der Eigenart der beruflichen, künstlerischen Tätigkeit der Abstand von mindestens einem Meter zwischen Personen nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, etwa durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen, wie das Bilden von festen Teams, der

---

Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden oder das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung etc.

## Info zur Vorgehensweise der Kontaktpersonennachverfolgung

Neben den veröffentlichten und weitgehendst bekannten Covid-19 Lockungsmaßnahmen ist die behördliche Vorgangsweise zur Kontaktpersonennachverfolgung bei der Festlegung betrieblicher Covid-19 Schutzmaßnahmen oft nicht bekannt.

Hier besteht nach wie vor, eine nicht zu unterschätzende Auswirkung, durch die behördliche Absonderung (bei Kategorie 1) bzw. Verkehrsbeschränkung (bei Kategorie 2) von Kontaktpersonen zu einer positiv Covid-19 getesteten Person.

Gemäß der behördlichen Vorgangsweise zur Kontaktpersonennachverfolgung sind Kategorie 1-Kontaktpersonen unter anderem wie folgt definiert:

1. Personen, die direkten physischen Kontakt (z.B. Hände schütteln) mit einem COVID-19-Fall hatten
2. Personen, die ungeschützten, direkten Kontakt mit infektiösen Sekreten eines COVID-19-Falls hatten (z.B. Anhusten, Anspucken, Anschreien aus nächster Nähe, Berühren benutzter Taschentücher mit bloßen Händen)
3. Personen, die kumulativ für 15 Minuten oder länger in einer Entfernung  $\leq 2$  Meter Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem COVID-19-Fall hatten
- 4. Personen, die sich im selben Raum (z.B. Veranstaltungsraum oder Saal) mit einem COVID-19-Fall in einer Entfernung  $\leq 2$  Meter für 15 Minuten oder länger aufgehalten haben**

Jeder Kategorie 1-Kontakt zu einer positiv Covid-19 getesteten Person wird, gemäß der aktuell gültigen Vorgehensweise, für die Dauer von 14 Tagen per Bescheid häuslich abgesondert. Auch ein oder mehrere negative PCR Tests können die 14 tägige Absonderungsdauer nicht verkürzen.

Um im Falle einer positiv Covid-19 getesteten Person die Zahl der Kategorie 1-Kontaktpersonen möglichst klein zu halten sind folgende Punkte zu empfehlen:

Der Mindestabstand zwischen Personen innerhalb von Räumen sollte mit 2 Meter festgelegt werden. Kann der Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden, müssen alle beteiligten Personen eine FFP1, FFP2 oder KN95 zertifizierte Atemschutzmaske tragen. Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes (z.B. Stoffmaske) ist hierbei NICHT ausreichend (Schützt nicht vor dem 14 Tägigen Absonderungsbescheid)!

Zusammenfassend kann festgestellt werden, um eine häusliche Absonderung nach einem Kontakt zu einer positiv Covid-19 getesteten Person auszuschließen gilt:

1. Soweit und umfassend als möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 2 Meter einzuhalten – (gemessen zwischen den Mittelachsen der Stühle, nicht von den Außenkanten)
2. Wo der Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann, ist eine FFP1, FFP2 oder KN95 zertifizierte Atemschutzmaske von allen beteiligten Personen tragen.

---

## Einige Fakten und Überlegungen kurz zusammengefasst

Wenn eine Registrierung der Besucher durchgeführt wird / werden muss, sind Vorname, Nachname, Wohnadresse, Mailadresse und Telefonnummer für die Dauer von 35 Tagen für eine behördliche Nachverfolgung verfügbar zu halten.

Gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 wirksam sind sämtliche Desinfektionsmittel mit nachgewiesener „begrenzt viruzider“ Wirksamkeit.

Beachtet werden sollten auch die in der behördlichen Vorgehensweise der Kontaktpersonennachverfolgung festgeschriebenen 2 Meter Abstände. Damit kann innerhalb von Räumen zumindest ein Absonderungsbescheid von Kontaktpersonen verhindert werden.

Es sollte grundsätzlich eine Vorgehensweise zum Verhalten für das Auftreten einer akuten SARS-CoV-2-Infektion (Verdachtsfall) festgelegt werden. Raum für eine Person die abzusondern ist? Schutzmasken (FFP2 oder KN95) für beteiligte Personen? Verständigung?

Es sollte auch der Schutz der eigenen Mitwirkenden vor einer möglichen Infektion und damit verbundenen behördlichen Absonderung (Dauer 14 Tage) berücksichtigt werden. Erwäge Atemschutzmasken bei Proben und der Vorbereitung, wenn Abstände von Personen zueinander von 2 Meter unterschritten werden.

Eine Schulung der Mitwirkenden und der Mitarbeiter sollte nachweislich mit Unterschrift und Datum dokumentiert werden.

Es darf zu keinen Ansammlungen von größeren Personengruppen kommen, z.B. beim Eingang-/Ausgangsbereich, Tages-/Abendkassen und Garderobebereich und Sanitäreanlagen.

Werden mehrere Veranstaltung in einem Kontext zeitlich versetzt durchgeführt, muss schlüssig und klar nachgewiesen werden können, dass es zu keiner Vermischung der Besucher kommen kann um die Personen nicht in Summe betrachten zu müssen.